

Brüssel, den 12. Dezember 2017  
(OR. en)

15684/17

**PUBLIC 92**  
**INF 242**

## **VERMERK**

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
SEPTEMBER 2017

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im September 2017 angenommenen Rechtsakte.<sup>12</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

---

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM SEPTEMBER 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN**

**Schriftliche Verfahren vom 4. September 2017**

**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 4. September 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 ABl. C 303 vom 14.9.2017, S. 2-2	10939/1/17 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Beschluss (EU) 2017/1537 des Rates vom 4. September 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. L 234 vom 12.9.2017, S. 6-6	10975/1/17 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Beschluss (EU) 2017/1535 des Rates vom 4. September 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. L 233 vom 9.9.2017, S. 6-6	10976/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1599 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Italien ABl. L 245 vom 23.9.2017, S. 3-4	10978/17

**Schriftliche Verfahren vom 15. September 2017**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

## RECHTSAKT

## DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN

Beschluss (EU) 2017/1793 des Rates vom 15. September 2017 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1792 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung  
ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 3-3

12064/17

Bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung  
ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 4-21

8065/17

**Erklärung der Kommission**

Was die vom Rat vorgelegte Änderung der materiellen Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über das Abkommen zwischen der EU und den USA über Versicherung und Rückversicherung anbelangt, so erhebt die Kommission keine Einwände gegen diese Änderung, damit dieses Abkommen rasch unterzeichnet und vorläufig angewandt werden kann.

Gleichwohl ist die Kommission der Auffassung, dass nur Artikel 207 AEUV die rechtlich geeignete materielle Rechtsgrundlage für diese Beschlüsse ist und dass der Umstand, dass die Kommission in diesem besonderen Fall keine Einwände erhoben hat, keinen Präzedenzfall für künftige internationale Übereinkommen darstellt.

Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1573 des Rates vom 15. September 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea  
ABl. L 238 vom 16.9.2017, S. 51-52

12108/17

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1568 des Rates vom 15. September 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea  
ABl. L 238 vom 16.9.2017, S. 10-11

12113/17

**3560. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 25. September 2017 in Brüssel**

## GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1-16	43/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mit- gliedstaaten außer LU, HU: Enthaltung

**Erklärung Luxemburgs**

Was den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds angeht, ist Luxemburg der Auffassung, dass wahrscheinlich eine robustere Regelung, bei der die Positionen des Rates stärker zum Tragen gekommen wären, hätte erzielt werden können, wenn den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Prüfung der Verhandlungsunterlagen und die Vorbereitung der Tagungen des AStV eingeräumt worden wäre.

Luxemburg bedauert, dass das vorgeschlagene Paket den Schwerpunkt zu stark auf die Migration gegenüber der Entwicklungszusammenarbeit legt und dass weiterhin auf Migration im umfassenden Sinne statt lediglich auf die irreguläre Migration, um die es in der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates geht, Bezug genommen wird.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung ist Luxemburg besonders enttäuscht darüber, dass diese Aufgabe nicht der Entwicklungsbank der Europäischen Union übertragen worden ist. Die Aufgaben der einzelnen Organe der EU dürfen nicht vermischt werden, und es ist nicht Sache der Europäischen Kommission, in diesem Zusammenhang Vermögenswerte zu verwalten. Darüber hinaus handelt es sich bei der Europäischen Investitionsbank um eine Finanzinstitution, für die sämtliche internationalen und europäischen Verwaltungsvorschriften gelten, mit klar festgelegten Verantwortlichkeiten und Informationssperren ("chinesischen Mauern"), unter anderem für das Risikomanagement und die interne Kontrolle.

Luxemburg sieht sich somit nicht in der Lage, dem vorgeschlagenen Paket zuzustimmen, und hat daher beschlossen, sich bei dem betreffenden Dossier der Stimme zu enthalten, das in Zukunft keinen Präzedenzfall für diese Art von Instrument darstellen darf.

<p>Standpunkt (EU) Nr. 5/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates Vom Rat am 25. September 2017 angenommen          ABl. C 359 vom 24.10.2017, S. 1-7</p>	10537/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Dagegen. DK, UK: keine Teilnahme
---	----------	------------------------	---

**Erklärung der österreichischen Delegation**

Wir unterstützen das Hauptziel, d. h. "die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht" (Erwägungsgrund 9).

Wir sind jedoch der Auffassung, dass nicht alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen angewendet werden sollten.

Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte, ob unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c und d des Rahmenbeschlusses 2004/757 beschriebenen Handlungen jene, die unter Buchstabe c fallen – d. h. Besitzen oder Kaufen –, unter Strafe gestellt werden oder nicht. Da die Richtlinie Mindestanforderungen enthält, steht es jedem Mitgliedstaat frei, über diese hinauszugehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sein, besagte Handlungen unter Strafe zu stellen.

Ein solcher begrenzterer Ansatz des Unionsgesetzgebers stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Allgemeinen sowie mit den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen für die Gesetzgebung im Strafrecht:

"Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben." (Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die den Verträgen beigefügten Protokolle Nr. 19 und Nr. 21 beide auf die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen Anwendung finden.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 21 berührt das Protokoll Nr. 21 nicht das Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand. Das Vereinigte Königreich hat daher gemäß Artikel 5 Absatz 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 19 über den Schengen-Besitzstand mitgeteilt, dass es sich an der Richtlinie nicht beteiligen möchte.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vereinigte Königreich nicht von seinem Recht gemäß Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Gebrauch macht, sich an der Annahme und Anwendung der Richtlinie zu beteiligen.

Das Vereinigte Königreich beteiligt sich somit nicht an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie.

#### RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1789 des Rates vom 25. September 2017 zur Aufhebung des Beschlusses 2009/415/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland ABl. L 256 vom 4.10.2017, S. 5-8	11240/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 4/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Schutz des EU-Haushalts vor vorschriftswidrigen Ausgaben: Die Kommission machte während des Zeitraums 2007-2013 im Bereich Kohäsion zunehmend von Präventivmaßnahmen und Finanzkorrekturen Gebrauch"	11929/1/17 REV 1

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1767 des Rates vom 25. September 2017 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, auf Kraftstoffe, die auf den Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln verbraucht werden, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ermäßigte Steuerbeträge anzuwenden ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 69-70	9871/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1769 des Rates vom 25. September 2017 zur Ermächtigung der Republik Polen, ein Abkommen mit der Ukraine in Bezug auf die Instandhaltung von Straßenbrücken an der polnisch-ukrainischen Grenze abzuschließen, das von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Bestimmungen enthält ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 73-75	11285/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1768 des Rates vom 25. September 2017 zur Ermächtigung der Republik Kroatien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 71-72	11284/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1774 des Rates vom 25. September 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-N-phenylacrylamid (Acryloylfentanyl) ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 21-22	8858/17

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist	12163/17
<p><b>Erklärung der irischen Delegation</b></p> <p>Die irische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist, einen Beschluss über diesen Vorschlag fassen wird.</p> <p>Unter diesen außergewöhnlichen Umständen wird die irische Delegation in dem Bewusstsein, dass die Schlussfolgerungen vom Exekutivausschuss des UNHCR-Programms auf seiner 68. Tagung vom 2. bis 6. Oktober angenommen werden sollen, in diesem Fall nicht auf ihrem Recht beharren, drei Monate zur Verfügung zu haben, um die Wahlmöglichkeit Irlands auszuüben und gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Ratspräsidenten mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses beteiligen möchte.</p>	
<p><b>Erklärung des Vereinigten Königreichs</b></p> <p>Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß dem dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) eine besondere Position. Artikel 3 dieses Protokolls räumt dem Vereinigten Königreich und Irland eine Frist von drei Monaten ein, um zu prüfen, ob sie sich an einer Maßnahme beteiligen möchten.</p> <p>Das genannte Protokoll findet auf den vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist, Anwendung.</p> <p>Das Vereinigte Königreich bedauert, dass ihm die ihm im Einklang mit den Verträgen zustehenden vollen drei Monate für eine Beschlussfassung über seine Beteiligung an dieser Maßnahme nicht eingeräumt worden sind.</p> <p>Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des Ratsbeschlusses und wird dadurch nicht gebunden sein.</p>	

Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits	5431/15
Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits	15616/10
Beschluss (EU) 2017/1766 des Rates vom 25. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete zu vertretenden Standpunkt ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 61-68	12109/17
Beschluss (EU) 2017/1790 des Rates vom 25. September 2017 über den – im Namen der Europäischen Union – in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der EU-Armenien Partnerschaftsprioritäten zu vertretenden Standpunkt ABl. L 256 vom 4.10.2017, S. 9-10	11258/17
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1754 des Rates vom 25. September 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 246 vom 26.9.2017, S. 7-9	12099/17

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1751 des Rates vom 25. September 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 246 vom 26.9.2017, S. 1-3	12102/17
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zucker- rat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu ver- tretenden Standpunkts	11874/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 34/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung: eine Chance für die EU, die Ressourceneffizienz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern"	12552/17
Beschluss (EU) 2017/2209 des Rates vom 25. September 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftliche und techno- logische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Demokratischen Volks- republik Algerien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 1-2	11897/17
Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festlegung der Modalitäten und Bedin- gungen der Beteiligung der Demokratischen Volksrepublik Algerien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 3-6	11924/17

<p>Beschluss (EU) 2017/2210 des Rates vom 25. September 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Arabischen Republik Ägypten an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)          ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 7-8</p>	<p>11915/17</p>
<p>Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Arabischen Republik Ägypten an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)          ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 9-12</p>	<p>11926/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2211 des Rates vom 25. September 2017 über die Unterzeichnung –im Namen der Union –des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)          ABl. L 316 vom 1.12.2017, S. 13-14</p>	<p>11916/17</p>
<p>Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</p>	<p>11927/17</p>

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Libanesischen Republik an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)	11918/17
Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Libanesischen Republik an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)	11928/17
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR von 1975 zu vertreten ist	11946/17
<b>Schriftliche Verfahren vom 28. September 2017</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1776 des Rates vom 28. September 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 28-28	12257/17
Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23-27	12100/17
Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1-10	12130/17

**Schriftliches Verfahren vom 29. September 2017**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

## RECHTSAKT

## DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten auszuhandeln

12176/1/17 REV 1

**Gemeinsame Erklärung der Delegationen Frankreichs, Spaniens, Ungarns, der Niederlande, Luxemburgs, Österreichs und Italiens**

Frankreich, Spanien, Ungarn, die Niederlande, Luxemburg, Österreich und Italien unterstreichen, dass die Tatsache, dass sich die künftigen Verhandlungen im Rahmen der UNCITRAL auf Fragen beziehen, die unter Artikel 81 Absatz 2 AEUV fallen, nicht ausreicht, um der Union in diesem Bereich Außenkompetenz zu verleihen. Im genannten Fall verfügt die Union nur über Außenkompetenz, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Sie erinnern daran, dass die Anerkennung und Durchsetzung von infolge einer Schlichtung geschlossenen Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten nach wie vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten unterliegen.

Sie sind der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten folglich auch befugt sind, sich neben der Europäischen Kommission und im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aktiv an den Verhandlungen im Rahmen der UNCITRAL zu beteiligen. In dieser Hinsicht gelten die im Anhang genannten Richtlinien unbeschadet der Prüfung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, die am Ende der Verhandlungen in Anbetracht der endgültigen Fassung des Übereinkommens gegebenenfalls erneut und eingehend zu prüfen sein wird.

### **Erklärung der Republik Österreich**

Zusätzlich zu unserer gemeinsamen Erklärung mit der Französischen Republik, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Spanien, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn und der Italienischen Republik erinnert Österreich an seinen Standpunkt und seine Bedenken betreffend die Verhandlungsrichtlinien, die Österreich in seiner Stellungnahme vom 7. September 2017 (Dok. 11997/17 JUSTCIV 199) und während der jüngsten Sitzungen der Gruppe "Zivilrecht" dargelegt hat.

Österreich fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die im Anhang enthaltenen Richtlinien (Dok. 12176/17 JUSTCIV 205 + ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) weiter zu prüfen und zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass durch künftige Instrumente das Recht von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern auf Zugang zu den Gerichten nicht eingeschränkt wird, sondern dass ihre überaus wertvollen Standards gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufrechterhalten werden.

Insbesondere müssen für das gesamte Mediationsverfahren und die Qualität und Neutralität des Mediators ausreichend hohe Standards ausgearbeitet werden. Der Anwendungsbereich des künftigen Instruments muss eingeschränkt werden und es müssen ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um Missbrauch zum Nachteil der schwächeren Partei zu verhindern. Aus dem gleichen Grund sollte ein Durchsetzungssystem ohne jegliche rechtliche Kontrolle im Herkunftsland nicht ohne ähnliche Garantien anerkannt werden.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich kann die Annahme des Ratsbeschlusses zur Ermächtigung zur Aushandlung im Rahmen der UNCITRAL eines Modellgesetzes und eines Übereinkommens über die Durchsetzung von Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten unterstützen, teilt jedoch die Ansicht einer Reihe anderer Mitgliedstaaten, dass die ausschließliche Zuständigkeit der EU in diesem Bereich nicht ausreichend begründet ist.

Ferner hat das Vereinigte Königreich im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 zu den Verträgen dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es sich an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen möchte, und ist folglich der Ansicht, dass die Aufnahme des Wortes "daher" in Erwägungsgrund 6 falsch ist. Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich sich an der Verordnung Nr. 1215/2012 beteiligt, bedeutet seines Erachtens nicht, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 unwirksam sind.